

Anfrage 2

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	04.07.2016	öffentlich

Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen; Minderjährige verheiratete Immigrantinnen

Vorlage Nr.: 20163048

Stellungnahme der Verwaltung

Das Stadtjugendamt Ludwigshafen folgt bei seiner Vorgehensweise den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und der Entscheidung des Standesamtes über die Anerkennung der Ehe.

Dazu im Einzelnen:

- 1 Sollten die Eheleute international anerkannte Heiratsurkunden vorlegen und das Standesamt diese akzeptieren, gelten die Eheleute auch in der Bundesrepublik als verheiratet. In diesen Fällen gibt es keinen Handlungsbedarf des Stadtjugendamtes hinsichtlich einer Vormundschaft.
- 2 Sollte die Anerkennung der Eheschließung wegen fehlender oder nicht geeigneter Nachweise vom Standesamt versagt werden, gilt die minderjährige Mutter, für den Fall, dass sie sich nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten befindet, als unbegleitete minderjährige Ausländerin. Das Jugendamt wird dann die Inobhutnahme aussprechen und beim Familiengericht die Anordnung einer Vormundschaft beantragen. Inwiefern ein (weitergehender) jugendhilferechtlicher Bedarf besteht, muss in jedem Einzelfall geklärt werden.
- 3 Für minderjährige, verheiratete Männer wird in gleicher Weise vorgegangen. Sollte die Ehe nicht anerkannt werden, gelten auch sie als minderjährige unbegleitete Ausländer. Die weitere Vorgehensweise erfolgt dann wie zuvor beschrieben.

Abschließend wird seitens des Stadtjugendamtes festgestellt, dass die Aussage, dass sich unter den Neubürgern vermehrt minderjährige verheiratete Frauen befinden, für Ludwigshafen nicht bestätigt werden kann.